

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Mai

2008

Inhalt

| Seite | Seite | | |
|---|-------|--|-----|
| Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) | 201 | Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz . . . | 210 |
| Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung | 204 | Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost | 210 |
| Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen | 205 | Fachausschusssatzung des Trägerverbundes der Kindertageseinrichtungen im Ev. Gemeindeverband Köln-Südost | 210 |
| Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Arzneimittel, § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO – | 209 | Satzung der Stiftung „Glaube bewegt. Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich“ | 212 |
| Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2006/2007 | 209 | Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank Unsere Gemeinde-Stiftung | 214 |
| Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung eines Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen | 209 | Satzung der Gerta-Stienen-Stiftung | 215 |
| | | Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld | 217 |
| | | Generalversammlung 2008 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie. | 219 |
| | | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln | 219 |
| | | Personal- und sonstige Nachrichten | 219 |
| | | Literaturhinweise | 222 |
| | | Angebot | 223 |

Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung vom 10. Januar 2008

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchensteuergläubiger) erhoben. Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, so treten diese an die Stelle der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuer zusammenhängenden Aufgaben auf den Kirchenkreis zu übertragen.

(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. die zentrale Pfarrbesoldung durchgeführt,
2. zwischen den Kirchensteuergläubigern ein Ausgleich des Aufkommens aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Kirchensteueraufkommen) vorgenommen und
3. zur Deckung der Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt von den Kirchensteuergläubigern die erforderlichen Umlagen erhoben.

II. Abschnitt Pfarrbesoldung

§ 2

(1) Im Rahmen der Zentralen Pfarrbesoldung zahlt die Landeskirche die Personalkosten für

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, soweit diese Kosten durch die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen der Anstellungskörperschaften entstehen,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit diese Kosten durch die Besetzung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag entstehen,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst,
4. Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Amtszeit nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes abgelaufen ist oder die nach § 84 des Pfarrdienstgesetzes aus ihrer Pfarrstelle abberufen worden sind,
5. Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle verwaltet haben, soweit ihnen Dienstbezüge nach § 55 Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes zustehen,
6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare im Wartestand,
7. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, denen nach § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes ein Dienst übertragen worden ist.

(2) Soweit Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, erfolgt die Zahlung in deren Auftrag.

§ 3

- (1) Zu den Personalkosten gehören auch
1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugskosten, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,
 2. die Personal- und Sachkosten, die bei der Landeskirche auf Grund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,
 3. die Kosten, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden.
- (2) Nicht zu den Personalkosten gehört die Erstattung der Sachschäden und Aufwendungen nach § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für diese Versicherungsverträge bei den Anstellungskörperschaften oder Beschäftigungsstellen abgeschlossen sind.

§ 4

- (1) Zu den Personalkosten gehören ferner
1. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für aktive Mitarbeitende,
 2. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
 3. der Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,
 4. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.
- (2) Zu den Personalkosten gehören ferner die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen.

§ 5

- (1) Soweit die Anstellungskörperschaften auch Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, übernimmt die Landeskirche die in § 2, § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 4 bezeichneten Zahlungen unbeschadet der Verpflichtung der Anstellungskörperschaften. Durch diese Zahlungen werden die Anstellungskörperschaften insoweit von ihren Zahlungsverpflichtungen frei. Die Zahlungen werden unmittelbar an die Empfangsberechtigten geleistet.
- (2) Soweit die Landeskirche für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Angestellte Zahlungen auf Grund von Kirchengesetzen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen leistet, ohne nach diesem Kirchengesetz dazu verpflichtet zu sein, hat sie gegen die Anstellungskörperschaften einen Erstattungsanspruch.

§ 6

- (1) Alle in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage (§ 10 Absatz 1) werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Der Pro-Kopf-Betrag wird berechnet, indem der Finanzbedarf, der für die einzelnen Umlagezwecke ermittelt worden ist, durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Liegt das tatsächliche Netto-Kirchensteueraufkommen niedriger als die Schät-

zung, verringert sich der zu erhebende Pro-Kopf-Betrag im gleichen Verhältnis.

(2) Der für die Berechnung der Finanzausgleichsumlage zugrunde zu legende Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied in der Landeskirche wird berechnet, indem der Betrag, der aus dem geschätzten Netto-Kirchensteueraufkommen der Landeskirche nach Abzug der in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage ermittelt wird, durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder in der Landeskirche geteilt wird.

§ 7

(1) Zur Deckung der nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 2 entstehenden Kosten zahlen die Anstellungskörperschaften für jede bestehende Pfarrstelle, mit Ausnahme der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten, einen Pauschalbetrag an die Landeskirche (Zentrale Pfarrbesoldung). Soweit die Landeskirche Anstellungskörperschaft ist, werden die entstehenden Kosten dieses Abschnittes von ihr im Rahmen der in § 12 Absatz 1 geregelten Umlage getragen.

(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die besetzten Pfarrstellen werden von dem nach Absatz 1 notwendigen Betrag zunächst die Einnahmen aus dem Bereich der pauschal finanzierten Pfarrstellen, mit Ausnahme der Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder, abgezogen. Der Differenzbetrag wird durch die zum 1. Juli für das folgende Jahr erhobene Anzahl der bei den kirchlichen Körperschaften bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten geteilt.

(3) Pfarrstellen, die nur zum Teil zur Besetzung frei gegeben sind, werden bei der Ermittlung des Pauschalbetrages nur anteilig entsprechend ihrer Freigabe berücksichtigt. Der Pauschalbetrag wird anteilig auf die Höhe der Freigabe verringert.

(4) Der Pauschalbetrag wird um den anteilig für die Pfarrstelle vom Bundesland an die Landeskirche gezahlten Pfarrbesoldungszuschuss vermindert.

(5) Für nicht besetzte Pfarrstellen entfällt der Pauschalbetrag mit Ausnahme der darin enthaltenen Versorgungskassenbeiträge.

(6) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Elternzeit oder Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag mit Ausnahme der darin enthaltenen Versorgungskassenbeiträge.

(7) Personalkosten, die in den Fällen der Absätze 5 und 6 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen. Dies gilt auch, wenn als Vertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst unter Verlängerung des Probendienstes nach § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes mit der Vertretung beauftragt wird.

(8) Im Fall der Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 52 des Pfarrdienstgesetzes zur Durchführung eines Kontaktstudiums ist der Pauschalbetrag für die Pfarrstelle weiter zu zahlen. Personalkosten, die bei refinanzierten Funktionspfarrstellen durch die Gestellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen.

(9) Zur Deckung der Kosten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerrinnen und Pfarrer erhoben.

(10) Zur Deckung der übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten wird von den Kirchensteuergläubigern die Pfarrbesoldungsumlage erhoben.

(11) Im Fall der Abberufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gemäß § 84 des Pfarrdienstgesetzes ist für die Dauer eines Jahres

1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,
3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle

der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Satz 1 gilt nicht für Abberufungen gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 des Pfarrdienstgesetzes. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.

§ 8

(1) Die Einnahmen und Ausgaben nach den §§ 2 bis 7 werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.

III. Abschnitt Finanzausgleich

§ 9

(1) Kirchenkreise, deren Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeinemitglied innerhalb eines Haushaltsjahres einen bestimmten Mindestbetrag nicht erreicht, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der für einen solchen Kirchenkreis geltende Pro-Kopf-Betrag wird errechnet, indem die nach diesem Gesetz beim Kirchenkreis einzuziehenden Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage vom Netto-Kirchensteueraufkommen des Kirchenkreises abgezogen werden und das Ergebnis durch die Anzahl der Kirchengemeinemitglieder im Kirchenkreis geteilt wird. Der Mindestbetrag nach Satz 1 beträgt 95 vom Hundert des gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrages in der Landeskirche.

(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungskosten der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Rückstellungen, die gemäß einer von der Kirchenleitung erlassenen Richtlinie für das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren und andere Zahlungsverpflichtungen gebildet werden, sind ebenfalls in Abzug zu bringen.

(3) Die Landeskirche weist die errechneten Finanzausgleichsmittel den Kirchenkreisen zu. Die Verteilung auf die Kirchengemeinden ist Aufgabe der Kreissynodalvorstände. Sind Kirchengemeinden zu einem mit Steuerhoheit ausgestatteten Verband zusammengeschlossen, so obliegt die Verteilung auf die Verbandsgemeinden den dafür zuständigen Leitungsorganen des Verbandes.

(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss für die Verteilung nach Absatz 1 Vorschriften, für die Verteilung nach Absatz 3 Richtlinien erlassen.

§ 10

(1) Von Kirchensteuergläubigern, bei denen der Pro-Kopf-Betrag im Kirchenkreis den gemäß § 6 Absatz 2 berechneten

Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben.

(2) Die Höhe der Finanzausgleichsumlage wird von dem Bedarf bestimmt, der sich auf der Basis der nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Pro-Kopf-Beträge der finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreise ergibt. Sie errechnet sich als V Hundertsatz des Betrages, der den gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt. Die Umlage wird bei den Kirchenkreisen eingezogen.

(3) Für die Berechnungen sind die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni zugrunde zu legen, die sich aus den Feststellungen der statistischen Landesämter ergeben.

(4) Um die Zahlungen gegenüber den finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreisen erfüllen zu können, ist eine Finanzausgleichsrücklage zu bilden, die von allen Körperschaften gemäß Absatz 1 anteilig zu finanzieren ist.

(5) Die Rücklage wird von der Landeskirche verwaltet.

§ 11

Die Einnahmen und Ausgaben für den Finanzausgleich werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

IV. Abschnitt Umlagen für landeskirchliche und gesamtkirchliche Aufgaben, Gebühren

§ 12

(1) Zur Deckung des Haushaltsbedarfs der Landeskirche wird für die landeskirchlichen Aufgaben von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe von 10,25 vom Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben. Verändert sich das Netto-Kirchensteueraufkommen gegenüber der Schätzung, verändert sich der Pro-Kopf-Betrag der Umlage in gleicher Weise. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(2) Gemeinsam mit der Umlage nach Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine zusätzliche Umlage zur Deckung der Kosten der EKD- und UEK-Umlagen, der Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Vorschriften mit Wirkung für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Landeskirche, der Personalkosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand sowie der treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände übernommenen Zahlungsverpflichtungen erhoben.

(3) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 53 des Kirchenbeamtengesetzes sind für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge vom Anstellungsträger an die Landeskirche zu erstatten. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Erstattungsbetrages abgesehen werden.

§ 13

(1) Für besondere Dienstleistungen, die für Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise erbracht werden, kann die Landeskirche Gebühren erheben und Kostenersatz beanspruchen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss entsprechende Verordnungen erlassen.

§ 14

(1) Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen nach der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod erfolgt für alle Anstellungskörperschaften

ten im Bereich der Landeskirche mit Ausnahme der Beihilfen und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch die Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz) in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.

(2) Zur Deckung der nach Absatz 1 entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zahlen die Anstellungskörperschaften einen Pauschalbetrag an die Landeskirche. Zur Ermittlung des Pauschalbetrages werden die Einnahmen und Ausgaben gegeneinander abgeglichen und der Durchschnittsbetrag pro Stelle jährlich angeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.

(3) Die Kosten der Beihilfen für die Angestellten werden mit der jeweiligen Anstellungskörperschaft nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert abgerechnet.

V. Abschnitt Gemeinsame Kirchensteuerstelle

§ 15

(1) Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:

1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle,
2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,
3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens,
4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater,
5. Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen.

(2) Das Personal und die Einrichtung für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle werden im notwendigen Umfang durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

(3) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer ausgeübt. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

VI. Abschnitt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

§ 16

(1) Die Landeskirche zahlt den Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse für alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Zur Deckung der Kosten gemäß Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhoben.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17

(1) In dringenden Fällen trifft die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über den Pro-Kopf-Betrag für die in § 12 Absatz 2 geregelte Umlage.

(2) Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

§ 18

(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

(2) Die Regelung des innersynodalen Finanzausgleichs bleibt Angelegenheit der Kreissynodalvorstände.

§ 19

Das Recht der Kreissynoden, Umlagen für die Bedürfnisse des Kirchenkreises auszuschreiben, bleibt unberührt.

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

771700

Az. 15-02-20:0012

Düsseldorf, 16. April 2008

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter dem 6. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 657 vom 18. Dezember 2007) die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts geben wir die Verordnung bekannt:

Die Änderungen treten zum 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Die Änderung des Art. I, Nr. 1 gilt ab 1. Januar 2009.

Das Landeskirchenamt

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 6. Dezember 2007

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Bürokratieabbaugesetzes II vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 5 wird Abs. 6 BVO angefügt:

„(6) Die Beihilfen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Beihilfebestimmungen des Bundeslandes, in dem die Schule liegt.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Stationäre Behandlungen in Krankenhäusern, deren Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. S. 378) oder der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 554), vergütet werden. Beihilfefähig sind

- a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 KHEntG, § 2 Abs. 2 BPfIV),
- b) gesondert berechnete Unterkunft (ohne Einbettzimmer) abzüglich 15 Euro täglich und gesondert berechnete ärztliche Leistungen (§ 17 KHEntG, § 22 BPfIV) abzüglich 10 Euro täglich für insgesamt höchstens 30 Tage im Kalenderjahr,
- c) vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 115a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), sofern nicht § 5 Abs. 7, §§ 6 oder 6a anzuwenden sind.

Aufwendungen für Behandlungen in Krankenhäusern, die nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind, sind nur insoweit als angemessen (§ 3 Abs. 1 Satz 1) anzuerkennen, als sie den Kosten (Behandlungs-, Unterkunfts- und Pflegekosten) entsprechen, die die dem Behandlungsort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik nach § 108 SGB V) berechnen würde; Satz 2 Buchstabe b) gilt entsprechend.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Behandlungen außerhalb einer Maßnahme nach § 7 bis zum Höchstbetrag von je 20 Euro täglich für den Erkrankten und eine notwendige Begleitperson.“

c) In Nummer 6 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von 8 Euro je Stunde, höchstens jedoch 64 Euro täglich, wenn der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte wegen einer stationären Unterbringung (Nummer 2, §§ 5, 6, 6a und 8) oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme (§ 7 Abs. 4) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, dass die haushaltsführende Person – ausgenommen sie ist allein erziehend – nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig ist oder, soweit mehrere teilzeitbeschäftigte Personen den Haushalt führen, die Erwerbstätigkeit dieser Personen insgesamt nicht mehr als 120 v.H. der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) erreicht, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.“

d) In Nummer 7 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Nummer 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

e) In Nummer 9 Satz 2 werden die Wörter „Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur“ durch die Wörter „Rehabilitations- oder Kurmaßnahme (§§ 6, 6a und 7)“ ersetzt.

3. Nach § 5 Abs. 9 wird § 5 Abs. 10 BVO angefügt:

„(10) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen im angemessenen Umfang. Die Kosten für eine häusliche Pflege dürfen dabei die Kosten für eine geeignete stationäre Pflege nicht überschreiten. In Zweifelsfällen sind die vergleichbaren Kosten einer geeigneten Pflegeeinrichtung am Wohnort der Beihilfeberechtigten/des Beihilfeberechtigten durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zu erfragen.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine anerkannte Maßnahme nach Absatz 1 oder den §§ 6 oder 6a durchgeführt wurde.“

b) In Buchstabe c) wird das Wort „Kurmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen nach Absatz 1“ ersetzt.

c) In Buchstabe d) werden die Wörter „der Kur“ durch die Wörter „einer Maßnahme nach Absatz 1“ ersetzt.

d) In den Buchstaben e) bis g) wird jeweils das Wort „Kurmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme nach Absatz 1“ ersetzt.

...

Artikel II

...

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

793814

Az. 15-02-20:0014

Düsseldorf, 17. April 2008

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung vom 30. März 2007 (KABl. S. 122) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten durch das Landeskirchenamt mit Verfügung am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 1.1a entfällt.

2. Nummer 1.1b wird Nr. 1.1.

3. Nummer 2a.4 entfällt.

4. Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„6.3 Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig, soweit sie nach den jeweils gültigen Empfeh-

lungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) öffentlich empfohlen werden (vgl. hierzu auch RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 7. Dezember 2000 – SMBl. NRW. 21260).“

5. Nummer 10a.5 erhält folgende Fassung:

„10a.5 Die Selbstbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO sind innerhalb eines Kalenderjahres für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zu einem Betrag von jeweils insgesamt 750 Euro in Abzug zu bringen.“

6. Nummer 10a.6 erhält folgende Fassung:

„10a.6 Die beihilfenrechtliche Vergleichsberechnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 BVO gilt auch für so genannte ‚Anschlussheilbehandlungen‘, soweit eine Abrechnung nicht nach § 6 BVO, sondern nach § 4 BVO erfolgt. Betreibt der Träger der ‚Privatklinik‘ (ohne Zulassung nach § 108 SGB V) auf dem Grundstück der Klinik oder in unmittelbarer Nähe hierzu eine weitere Klinik mit Zulassung nach § 108 SGB V, kann aus Vereinfachungsgründen die Vergleichsberechnung auch zwischen diesen Kliniken erfolgen. Rechnet die aufgesuchte ‚Privatklinik‘ (ohne Zulassung nach § 108 SGB V) eine an den Fallpauschalenkatalog des Krankenhausentgeltgesetzes angelehnte ‚DRG‘ ab, ist darauf zu achten, dass der Vergleichsklinik (der Maximalversorgung) sämtliche Diagnosen sowie Prozeduren (OPs) des Behandlungsfalles vorgelegt werden. Ggf. anfallende Kosten der Begutachtung trägt die Beihilfestelle.“

7. Nummer 10a.7 erhält folgende Fassung:

„10a.7 Bei Behandlungen in Kliniken, deren medizinischen Leistungen mit den Leistungen der unter § 1 Abs. 1 Bundespflegegesetzverordnung fallenden Krankenhäuser vergleichbar sind, gilt Nummer 10a.6 entsprechend. Soweit die dem Behandlungsort oder der Beihilfestelle nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung keine vergleichbaren Leistungen anbietet, ist die Vergleichsberechnung an Hand der vergleichbaren Pflegesätze der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik nach § 108 Nr. 3 SGB V durchzuführen.“

8. Nummer 11.1 wird durch folgende Nummern 11.1a bis 11.1c ersetzt:

„11.1a Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und der Anlage 2 sind grundsätzlich nur Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel beihilfefähig, soweit sie nicht nach den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V von der Verordnung in der GKV ausgeschlossen sind, sowie Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. (Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten diese Einschränkungen nicht). Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie auf Grund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Als Therapiestandard gilt ein Arzneimittel, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung

dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht. (Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen – § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 1. Halbsatz BVO –).

Demnach sind beihilfefähig:

1. Abführmittel

nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphat-bindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.

2. Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit)

nur als Thrombozyten-Aggregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.

3. Acetylsalicylsäure und Paracetamol

nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden.

4. Acidosetherapeutika

nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase.

5. Antihistaminika

- nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,
- nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien,
- nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus,
- nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.

6. Antimykotika

nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum.

7. Antiseptika und Gleitmittel

nur für Patienten mit Katheterisierung.

8. Arzneimittel zur sofortigen Anwendung

- Antidote bei akuten Vergiftungen,
- Lokalanästhetika zur Injektion.

9. Arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödemen (Mannitol, Sorbitol).

10. Butylscopolamin (parenteral)

nur zur Behandlung in der Palliativmedizin.

11. Calciumverbindungen

(mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination)

- nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,

- nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
 - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
- 12. Calciumverbindungen**
(als Monopräparate) nur
- bei Pseudohypo- und Hypoparathyreoidismus,
 - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
- 13. Citrate**
nur zur Behandlung von Harnkonkrementen.
- 14. E. coli Stamm Nissle 1917**
nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin.
- 15. Eisen-(II)-Verbindungen**
nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie.
- 16. Flohsamen und Flohsamenschalen**
nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhoen.
- 17. Folsäure und Folate**
nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms.
- 18. Ginkgo biloba blätter-Extrakte**
nur in Zusammenhang mit der Behandlung der Demenz (mindestens Pflegestufe 1).
- 19. Harnstoffhaltige Dermatika**
(mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 %) nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind.
- 20. Hypericum perforatum-Extrakte**
(hydroalkoholischer Extrakt, mind. 300 mg pro Applikationsform) nur zur Behandlung mittelschwerer depressiver Episoden.
- 21. Iodide**
nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.
- 22. Iod-Verbindungen**
nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren.
- 23. Kaliumverbindungen**
(als Monopräparate)
nur zur Behandlung der Hypokaliämie.
- 24. L-Methionin**
nur zur Vermeidung der Steinneubildung bei Phosphatsteinen bei neurogener Blasenlähmung, wenn Ernährungsempfehlungen und Blasenentleerungstraining erfolglos geblieben sind.
- 25. Lactulose und Lactitol**
nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie.
- 26. Levocarnitin**
nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel.
- 27. Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung**
einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente.
- 28a. Magnesiumverbindungen (oral)**
nur bei angeborenen Magnesiumverlust-erkrankungen.
- 28b. Magnesiumverbindungen (parenteral)**
nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko.
- 29. Metixenhydrochlorid**
nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms.
- 30. Mistel-Präparate**
(parenteral, auf Mistellektin normiert)
nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.
- 31. Niclosamid**
nur zur Behandlung von Bandwurmbefall.
- 32. Nystatin**
nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten.
- 33. Ornithinaspartat**
nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-)Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie.
- 34. Pankreasenzyme**
nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose.
- 35. Phosphatbinder**
nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse.
- 36. Phosphatverbindungen**
bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
- 37. Salicylsäurehaltige Zubereitungen**
(mind. 2% Salicylsäure)
in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme.
- 38. Synthetische Tränenflüssigkeit**
bei Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen (trockenes Auge Grad 2), Epidermolysis bullosa, oculärem Pemphigoid, Fehlen oder Schädigung der Tränen-drüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
- 39. Synthetischer Speichel**
nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.

40. Topische Anästhetika und/oder Antiseptika
nur zur Behandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z.B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus)

41. Vitamin K
(als Monopräparate) nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.

42. Wasserlösliche Vitamine
(auch in Kombination) nur bei Dialyse.

43. Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure
nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit).

44. Zinkverbindungen
(als Monopräparat) nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Hämodialysebehandlung bedingten nachgewiesenen Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.

Bei den o.g. Indikationsgebieten sind auch Aufwendungen für Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie beihilfefähig, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete als wissenschaftlich allgemein anerkannt gilt und der Arzt/Heilpraktiker dies mit der Verordnung bestätigt. Bei diesen Arzneimitteln ist zu beachten, dass nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie jede Behandlung mit einem individuell auf den Patienten, sein Persönlichkeitsprofil und sein jeweiliges Krankheitsbild abgestimmten Arzneimittel erfolgt. Das gleiche Arzneimittel kann dadurch bei ganz unterschiedlichen Erkrankungen eingesetzt werden.

Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel mit o.g. Wirkstoffen sind auch außerhalb der o.g. Indikationen beihilfefähig, wenn die zur Behandlung der Erkrankung alternativ zur Verfügung stehenden verschreibungspflichtigen Arzneimittel teurer sind. Der Nachweis ist durch den Beihilfeberechtigten bzw. seinen Arzt zu führen.

11.1b Unabhängig von der Verschreibungsart sind nicht beihilfefähig bei Personen, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben:

- a) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich nicht um schwerwiegende Gesundheitsstörungen handelt.
- b) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich.
- c) Abführmittel außer zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Muko-

viszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphat-bindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.

d) Arzneimittel gegen Reisekrankheit (unberührt bleibt die Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen schwerwiegenden Erkrankungen, z.B. Menierescher Symptomkomplex).

11.1c Aufwendungen für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukt nach § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt und apothekenpflichtig sind, und die bei Anwendung der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes Arzneimittel gewesen wären, sind beihilfefähig (vgl. § 31 Abs. 1 SGB V).“

9. Nummer 11.3 erhält folgende Fassung:

„11.3 Beihilfefähig sind ferner Aufwendungen für folgende nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel:

1. gasbindende Mittel vor diagnostischen Maßnahmen (Carminativa, Amara, Acida),
2. Mineralstoffpräparate zur oralen Anwendung
 - bei Hämodialysebehandlung,
 - Elektrolytsubstitution bei schwerer Diarrhoe, bei Nierenerkrankungen,
 - Zink-Verbindungen als Monopräparate bei nachgewiesenem Zinkmangel,
 - Magnesium- und Magnesium-Kalium-Verbindungen zur kardialen Therapie,
 - zum Ausgleich des Säure-Basen-Haushaltes,
3. Mittel zur Auflösung von Cholesteringallensteinen, zur Behandlung bei Präcoma/Coma hepaticum und bei hepatischer Encephalopathie,
4. Mittel zum Schutz der Gelenkfunktionen bei Abbauerscheinungen des Knorpels zur lokalen und systematischen Anwendung (sog. Chondroprotektiva und Antiarthrotika),
5. Venentherapeutika zur topischen und systematischen Anwendung bei varicösem Syndrom und chronisch venöser Insuffizienz, Verdünnungsmittel,
6. Vitamin D zur Prävention der Rachitis des Kindes, Vitamin K zur Prophylaxe bei Neugeborenen, die Gabe von Vitaminen bei irreversiblen Malassimilationssyndrom jeglicher Ursache sowie bei parenteraler Ernährung und Sondenernährung und bei länger dauernder Infusionstherapie.“

10. Nummer 11.4 entfällt; die Nummern 11.5 bis 11.10 werden Nummern 11.4 bis 11.9.

11. In Nummer 22b.1 Satz 2 werden in der Klammer die Wörter „bei Sanatoriumsaufenthalten oder Heilkuren“ durch die Wörter „bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen und Müttergenesungskuren sowie ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen“ ersetzt.

12. In Nummer 24. zweiter Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Auslandsrechnungen.“

II.

Die Änderungen der VV 1.1a und VV 1.1b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Die übrigen Änderungen gelten ab dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Arzneimittel, § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO –

793602

Az. 15-02-20:0013

Düsseldorf, 16. April 2008

Das Finanzministerium des Landes NRW hat mit Runderlass vom 4. April 2008 auf die – noch nicht rechtskräftigen – Urteile verschiedener Verwaltungsgerichte reagiert. Der Runderlass wird nachfolgend veröffentlicht.

Die im Runderlass genannte Änderung der Beihilfenverordnung trat für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Arzneimittel, § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO –

RdErl. d. Finanzministeriums vom 4. April 2008
– B 3100 – 4.7.A – IV A 4

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit der Anlage 2 BVO in der Fassung der 21. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22. November 2006 (GV.NRW. S. 596) sind seit dem 1. Januar 2007 nur noch Aufwendungen für schriftlich verordnete zugelassene Arzneimittel grundsätzlich beihilfefähig; nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind bei Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Nach nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteilen verschiedener Verwaltungsgerichte ist die o.g. Regelung unwirksam, weil sie einen gesetzlich bereits dem Grunde nach gewährten Anspruch ausschließe, ohne dass diesem Ausschluss eine gemäß Art. 70 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderliche Ermächtigung zugrunde liege. Gegen die Entscheidungen werden die zugelassenen Rechtsmittel eingelegt.

Zur Vermeidung von weiteren Widerspruchs- und Klageverfahren ist ab sofort bis zu einer rechtskräftigen höchstgerichtlichen Entscheidung bzw. bis zu einer gesetzlichen Klarstellung wie folgt zu verfahren:

1.

Die Beihilfen sind zunächst weiterhin unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Anlage 2 BVO zu berechnen und auszuzahlen. Die Festsetzung erfolgt insoweit vorläufig. Zusätzlich wird die Antragsfrist nach § 13 Abs. 3 BVO für o.g. Arzneimittelaufwendungen bis zur Klärung der Rechtslage ausgesetzt.

Die Beihilfebescheide sind daher möglichst wie folgt zu kennzeichnen:

„Dieser Bescheid ergeht hinsichtlich der mit Beleg-Nr.: ... abgerechneten Aufwendungen für Arzneimittel vorläufig. Soweit sie nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Anlage 2 BVO nicht berücksichtigt werden konnten, können diese Aufwendungen nach Klärung der Rechtslage ggf. erneut geltend gemacht werden.“

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Aufwendungen für Arzneimittel, die unter die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. Anlage 2 BVO fallen, insoweit **nicht der einjährigen Antragsfrist (§ 13 Abs. 3 BVO) unterliegen und daher nach Klärung der Rechtslage ggf. – auch nach Ablauf der Antragsfrist – geltend (mittels Beleg) gemacht werden können.**“

2.

Widerspruchsverfahren bitte ich im Einverständnis mit den Widerspruchsführern bis zur höchstgerichtlichen Entscheidung bzw. der endgültigen Klärung der Rechtslage ruhen zu lassen. In bereits anhängigen Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten sollte ein Ruhen der Verfahren erreicht werden.

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2006/2007

795143

Az. 15-22-1

Düsseldorf, 23. April 2008

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass B 2730 – 13.1.2 – IV A 4 vom 13. Februar 2008 die neu festgesetzten Kostensätze gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum von 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bekannt gegeben:

| Energieträger | Euro |
|----------------------|-------------|
| Fossile Brennstoffe | 10,59 |
| Fernheizung | 12,73 |

Die durchschnittlichen Heizkosten können nicht mehr in der bisherigen differenzierten Form ermittelt werden. Deshalb müssen ab dem Abrechnungszeitraum 2005/2006 alle Abrechnungen nach einem der o.g. Energiekostensätze erfolgen.

Das Landeskirchenamt

Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung eines Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen

Auf der Grundlage der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der

Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Auflösung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Wupperfeld in Wuppertal Barmen und über die Errichtung eines Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband) vom 3. November 1983 (KABl. S. 294) wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Kirchenkreis Barmen“ werden durch die Wörter „Kirchenkreis Wuppertal“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen“ werden durch die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen“ ersetzt.
- c) Die Wörter „die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 2008

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz

Artikel 1

Die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz vom 24. Februar 1966, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2004 (KABl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe f) wird der Klammerzusatz AHZ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verbandspfarrer“ eingefügt:
„c. Die Mitglieder des Vorstandes“
4. § 6 Abs. 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:
„Die Beteiligung an betriebswirtschaftlich zu führenden diakonischen Einrichtungen“
5. In § 7 Abs. 2 wird nach Buchstabe h) eingefügt:
„i. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters in den betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Evangelischer Gemeindeverband
Koblenz

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 9. April 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost

§ 1

Der Satzung des ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost vom 1. Januar 2005, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. Juli 2005, wird in § 2 der folgende Absatz 5 hinzugefügt:

Der Gemeindeverband betreibt für die Verbandskirchengemeinden und andere Evangelische Kirchengemeinden ev. Tageseinrichtungen, die durch gesonderte Vereinbarungen an den Gemeindeverband übertragen werden. Die Leitung des Betriebes der Tageseinrichtungen für Kinder wird auf einen Fachausschuss übertragen und durch eigene Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des der Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Köln, den 27. November 2007

Siegel Evangelischer Gemeindeverband
Köln-Südost
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 9. April 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Fachausschusssatzung des Trägerverbundes der Kindertageseinrichtungen im Ev. Gemeindeverband Köln-Südost

Präambel

Kindertageseinrichtungen erfüllen ihren vom Staat und von der Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Evangelische Kirchengemeinden leisten mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen einen Beitrag, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Licht des christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kirchengemeinden durch den Ev. Kita-Trägerverbund Köln-Südost (nachfolgend „Trägerverbund“) im Ev. Gemeindeverband Köln-Südost, mit dem sie ihre gesellschaftsdiakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern erfüllen.

Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Gemeinden spiegeln sich in ihren religionspädagogischen Angeboten und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien wider.

(2) Die Kindertageseinrichtungen haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung, wie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

(3) Für den Trägerverbund und seine Kindertageseinrichtungen ist ein Konzept zu erstellen, das die sozialdiakonischen, gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Aufgaben darstellt.

(4) Die Erledigung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen anfallenden Verwaltungs- und pädagogischen Aufgaben des Trägerverbundes.

§ 2 Kindertagesstättenfachausschuss

(1) Dem Kindertagesstättenfachausschuss (nachfolgend „Kitafachausschuss“) gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Gemeindeverbandsvertretung,
- b) je Kindertagesstätte zwei Abgeordnete, die Mitglied des jeweiligen Presbyteriums sein müssen,
- c) weitere fachkundige Abgeordnete, die Mitglied eines Presbyteriums sein müssen.

Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, darf die oder der zweite Abgeordnete der Kindertagesstätte keine Pfarrerin oder kein Pfarrer sein.

(2) Die Gemeindeverbandsvertretung wählt auf Vorschlag des Kitafachausschusses aus dessen Mitte die Leitung des Kitafachausschusses.

(3) Beratend nehmen an den Sitzungen teil:

- a) die pädagogische Leitung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost,
- b) die Verwaltungsleitung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost
- c) und ein von der Kreissynode entsandtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

Die Elternbeiräte der beteiligten Kindertageseinrichtungen und die Fachberatung sowie bis zu je zwei weitere Vertreter der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden, die keine Kindertageseinrichtung in den Trägerverbund überführt haben, können beratend hinzugezogen werden.

(4) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Kitafachausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.

Über die Sitzungen des Kitafachausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens einmal jährlich der Verbandsvertretung vorzulegen sind.

§ 3 Zuständigkeit des Kindertagesstättenfachausschusses

Der Kitafachausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes des Trägerverbundes unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen o.ä. Bestimmungen,
- Entwicklung und Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes für die jeweilige Kindertageseinrichtung unter Einbeziehung der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertageseinrichtung liegt,
- Beschlussfassung über Errichtung, Änderung oder Schließung von Gruppen,
- Beschlussfassung über die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse und der entsprechenden Dienstanweisungen der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen,
- Beschlussfassung über alle Personalangelegenheiten des Verbundes, sofern diese nicht dem Vorstand des Gemeindeverbandes, der pädagogischen und Verwaltungsleitung obliegen.

§ 4 Leitung des Kindertagesstättenfachausschusses

(1) Die Leitung des Kitafachausschusses besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Wählbar sind die Mitglieder der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden.

In der Leitung darf die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

Eine Verbandsgemeinde soll nur mit einem Mitglied in der Leitung des Kitafachausschusses vertreten sein.

(2) Die oder der Vorsitzende der Leitung des Kitafachausschusses beruft den Kitafachausschuss bei Bedarf oder, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kitafachausschusses es verlangen, mindestens jedoch einmal im Quartal ein.

§ 5 Zuständigkeit der Leitung des Kindertagesstättenfachausschusses

(1) Die Leitung des Kitafachausschusses ist den Mitarbeitenden des Trägerverbundes gegenüber weisungsberechtigt. Sie führt die Geschäfte des Verbundes und vertritt diesen im Rechtsverkehr. Die §§ 6 und 7 bleiben unberührt.

(2) Die Leitung des Kitafachausschusses bereitet die Sitzung des Kitafachausschusses vor.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die die Leitung des Kitafachausschusses im Rahmen ihrer Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der oder dem Vorsitzenden und einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden der Leitung des Kitafachausschusses unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 6
Pädagogische Leitung

(1) Die pädagogische Leitung führt die Beschlüsse des Kitafachausschusses und der Leitung des Kitafachausschusses aus.

(2) Die pädagogische Leitung beaufsichtigt den Dienst der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen.

(3) Die pädagogische Leitung ist verpflichtet, der Leitung des Kitafachausschusses und dem Kitafachausschuss mindestens einmal im Quartal über die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen zu berichten.

§ 7
Verwaltungsleitung

(1) Die Verwaltungsleitung führt die Beschlüsse des Kitafachausschusses und der Leitung des Kitafachausschusses aus. Sie entscheidet grundsätzlich in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

(2) Die Verwaltungsleitung ist verpflichtet, der Leitung des Kitafachausschusses und dem Kitafachausschuss mindestens einmal im Quartal über die Geschäftslage zu berichten.

§ 8
Kosten und Vermögen

(1) Die Gemeindeverbandsvertretung stellt für den Trägerverbund einen Haushaltsplan auf.

(2) Die Kosten des Trägerverbundes werden insbesondere finanziert aus:

- gesetzlichen oder vertraglichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- Elternbeiträgen, nutzungsbezogenen und anderen Entgelten, Spenden und anderen freiwilligen Zuflüssen.

(3) Reichen danach die Einnahmen nicht aus, die Kosten des Trägerverbundes zu decken, sind die Beteiligten entsprechend der Anzahl ihrer in den Verbund eingebrachten Kita-Gruppen verpflichtet, anteilig das Defizit auszugleichen.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt auf den 1. des der Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Köln, den 11. März 2008

Evangelischer Gemeindeverband
Köln-Südost

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. April 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung der Stiftung
„Glaube bewegt. Stiftung der Evangelischen
Kirchengemeinde Büberich“**

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich hat durch Beschluss vom 6. September 2007 die Stiftung „Glaube bewegt. Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich“ errichtet und ihr am 29. November 2007 diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung der kirchlichen, mildtätigen, seelsorgerischen, Bildungs- und kulturellen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, die Lebendigkeit und Selbstständigkeit der Kirchengemeinde Büberich langfristig zu sichern.

Alle Personen, die die Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich fördern wollen, sind herzlich eingeladen, sie durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Glaube bewegt. Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich“.

(2) Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Meerbusch-Büberich.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Hauptzweck der Stiftung ist die nachhaltige materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen, diakonischen, mildtätigen und kulturellen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich und der dafür notwendigen Einrichtungen, Projekte und Veranstaltungen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung aller gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitsfelder der Gemeinde, insbesondere:

- der Kinder- und Jugendarbeit,
- der Seniorenarbeit,
- von mildtätigen und diakonischen Aktivitäten,
- von seelsorgerischen Aktivitäten,
- von kulturellen Aktivitäten,
- von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- der Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der ökumenischen Arbeit
- sowie aller sonstigen Aktivitäten, die der Verkündigung des Evangeliums und der Seelsorge in der Gemeinde sowie der Entwicklung der Gemeinde dienen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Gründungszeitpunkt 195.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde – getrennt vom übrigen Vermögen der Kirchengemeinde – auf einem eigenen Konto verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen sind jederzeit möglich.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder dürfen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen werden. Tritt ein Mitglied des Stiftungsrates während seiner Amtszeit zurück oder verstirbt, wählt das Presbyterium für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

(5) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Für die Einladung und Durchführung der Stiftungsratsitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien sinngemäß.

§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern, der Aufstellung eines Jahreswirtschaftsplans und des Jahresabschlusses; diese können auch an das Gemeindebüro bzw. das Verwaltungsamt des Kirchenkreises übertragen werden,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium,

d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft, bei der der Jahresbericht und die Mittelverwendung vorgestellt werden,

e) die Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen. Diese werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8 Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) die Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,

b) die Änderung der Satzung,

c) die Auflösung der Stiftung,

d) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll erachtet wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Buderich bzw. deren Rechtsnachfolgerin zugute kommen.

§ 10 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11 Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Buderich, die es unmittelbar

und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

(2) Sollte die Evangelische Kirchengemeinde Büderich ihre Selbstständigkeit verlieren, entscheidet das Presbyterium vor Aufhebung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinde über die Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend § 2 der Satzung. Der Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens muss mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums gefasst werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meerbusch, den 29. November 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Büderich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. April 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank Unsere Gemeinde-Stiftung

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lank hat durch Beschluss vom 12. März 2007 und vom 14. Mai 2007 die Stiftung Unsere Gemeinde-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Gemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden diese Stiftung zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen Unsere Gemeinde-Stiftung.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank mit Sitz in Meerbusch-Lank.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Lank.

3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Unterstützung seelsorgerischer und diakonischer Aufgaben (u.a. Gemeinde- und Seminarveranstaltungen, Gesprächskreis für Senioren, Besuchsdienst für ältere Gemeindeglieder),
 - b) die Begleitung jugendlicher Familien und Jugendlicher in die Verbundenheit mit der Gemeinde (u.a. Durchführung von Familien- und Jugendfreizeiten, Betreuung von Spielgruppen, Unterhaltung eines Kindergartens),
 - c) die Unterstützung der Kirchenmusik (u.a. Chor-, Orgel- und Posaunenarbeit, Durchführung von Konzerten, musikalische Früherziehung).
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 200.000 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
2. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
3. Die Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.

7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.
- e) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
 - b) Änderung der Satzung.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden und anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrats und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschla-

gen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Lank, die es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwalten hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meerbusch, den 12. März 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Lank

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 23. April 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung der Gerta-Stienen-Stiftung

Präambel

„Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.“ Kol 3,17

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide hat mit seinem Beschluss vom 23. März 2007 die Gerta-Stienen-Stiftung errichtet. Zweck der Stiftung ist die langfristige Unterstützung der gemeindlichen Kinder-, Jugend- und Altenarbeit.

Alle Personen, die diesen Zweck fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden die Stiftung zu unterstützen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung trägt den Namen „Gerta-Stienen-Stiftung“.
2. Sie ist eine unselbstständige Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide mit Sitz in Duisburg-Hochheide.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der gemeindlichen Kinder-, Jugend- und Altenarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck durch Unterstützung und Förderung der gemeindlichen Kinder-, Jugend- und Altenarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die diesem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 450.000 Euro und soll durch weitere Zustiftungen vermehrt werden. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind oder soweit dies ansonsten nach § 58 Nr. 11 AO zulässig ist.
3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, darunter der Testamentsvollstrecker Karl-Heinz Nawarotzky bzw. dessen Rechtsnachfolger sowie die oder der jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums und die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister. Die weiteren

Mitglieder des Stiftungsrates müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und werden durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide berufen.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, erneute Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, amtiert eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom Presbyterium abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der kirchlichen Vorschriften für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
8. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Er verwaltet das Stiftungsvermögen einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, sofern dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist. Der Stiftungsrat bemüht sich um die Mehrung des Stiftungsvermögens.
3. Er beschließt über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
4. Er fertigt einen ausführlichen Jahresbericht einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium an.
5. Er pflegt die Kontakte zu den Stifterinnen und Stiftern.
6. Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterschrieben.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium sind folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Satzung,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle auf-

sichtlich zu genehmigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften),

- d) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen – Bevollmächtigung ist möglich.
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet, kann das Presbyterium durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

Ungeachtet der kirchenaufsichtlichen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderung, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

5. Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide bzw. ihrem Rechtsnachfolger. Es ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Ausgaben der Kirchengemeinde oder ihrem Rechtsnachfolger zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Duisburg-Hochheide, den 20. Februar 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Duisburg-Hochheide

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. April 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld

Durch Urkunde vom 3. November 1983 (KABI. Nr 12/1983) hat die Evangelische Kirche im Rheinland den Evangelischen Gemeindeverband Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband) errichtet. In Anpassung an die durch die Fusion dem Verband angeschlossener Kirchengemeinden eingetretenen Veränderungen wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Beteiligte

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen und die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen bilden den Evangelischen Gemeindeverband Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband).
- (2) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen.
- (3) Der Gemeindeverband führt ein Verbandssiegel.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahrnehmung der notwendigen Amtshilfe von Kirchengemeinde zu Kirchengemeinde,
 - b) die Grundstücksverwaltung des Altenheims Wupperfeld, Johann-Burchard-Bartels-Haus, Wikingerstraße 23–27 in Wuppertal-Barmen,
 - c) die Betriebsführung der Diakoniestation,
 - d) die Verwaltung der Gemarkter Stiftungen (Schwalm-, Mangner-, Plutte-, Hoesch-Stiftung) und der Schneider-Stiftung,
 - e) die Pflege der Pfarrerrgrabstätten,
 - f) die Förderung von Kooperationen zwischen den angeschlossenen Kirchengemeinden in gleich gelagerten Aufgabenbereichen,
 - g) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung.
- (2) Die dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden und der Verband können die Übertragung weiterer Aufgaben an den Verband vertraglich regeln.

§ 3

Organe

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
- a) die Verbandsvertretung,
 - b) die Geschäftsführung.
- (2) Für besondere Aufgaben können Fachausschüsse durch Erlass einer Satzung gebildet werden.

§ 4

Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören je zwei Mitglieder der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden an.

Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Der Geschäftsführer sowie die Pflegedienstleitung der Diakoniestation nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden von den Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden nach jeder Presbyteriumswahl gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson in der gleichen Weise zu wählen. Die Wahl ist nicht an eine Person der nach Absatz 3 zu wählenden Stellvertretung gebunden.

(3) Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl und die Mitgliedschaft der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gelten die gleichen Grundsätze wie für die Wahl und die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer einer Wahlperiode,
 - b) Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen,
 - c) Berufung der Geschäftsführung,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, Durchführung von Bauvorhaben, Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
 - e) Aufstellung der Stellenpläne für den Verband und seine Einrichtungen,
 - f) Entscheidung über die Verwendung von außerordentlichen Einnahmen des Gemeindeverbandes,
 - g) Feststellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne und die Jahresrechnung des Verbandes und seiner Einrichtungen,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung,
 - j) Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes,
 - k) Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - l) Berufung, Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht der Geschäftsführung übertragen,
 - m) Kassenaufsicht nach § 139 Absatz 2 der Verwaltungsordnung,
 - n) Vertretung im Rechtsverkehr, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden ist,
 - o) Aufsicht über die Geschäftsführung,
 - p) Öffentlichkeitsarbeit,
 - q) Bildung von beratenden Ausschüssen und Koordination der Arbeit dieser Ausschüsse.

Sie beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Angelegenheiten, die ihr von einer dem Verband angeschlos-

senen Kirchengemeinden, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung kann für sich selbst und für die Verbandsgeschäftsstelle eine Geschäftsordnung aufstellen.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Gemeindeverbandes feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Verbandes von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 6

Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr,
- b) Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden bis einschließlich Vergütungsgruppe V1b BAT-KF im Rahmen des Stellenplanes,
- c) Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden.

§ 7

Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Er oder sie muss sie einberufen, wenn das Presbyterium einer Kirchengemeinde es verlangt.

(2) Für die Einberufung der Sitzungen und die Führung der Verhandlungen gelten die Bestimmungen für die Presbyterien sinngemäß.

(3) Die Niederschriften über die Verhandlungen der Verbandsvertretung sind den angeschlossenen Kirchengemeinden unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Kosten der Diakoniestation des Verbandes werden finanziert durch:

- a) Vergütung der Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Pflegeversicherung und der Rentenversicherung etc.), Träger der Sozialhilfe, Selbstzahler und die Kirchengemeinden des Trägerverbundes,
- b) Zuschüssen des Landes und kommunaler Körperschaften,
- c) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen,
- d) Eigenmitteln der beteiligten Kirchengemeinden an den Kosten der Diakoniestation in Form von Erstattungsbeträgen für die gemeindliche Arbeit des Personals. Grundlage für die Erstattungsbeträge ist der verbleibende Betrag, der nicht durch die vorgenannten Finanzierungen gedeckt ist. Die Erstattungsbeträge richten sich sodann nach dem Pflegeaufkommen (Einnahme der abrechenbaren Leistungen) der jeweiligen Kirchengemeinde entsprechend des ausgleichenden Betrages.

(2) Die übrigen Kosten des Verbandes tragen die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl ihrer jeweiligen Mitglieder.

§ 9

Dienst der Mitglieder

Die Mitglieder der Verbandsvertretung verrichten ihren Dienst unentgeltlich.

§ 10

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Gemeindeverband und den angeschlossenen Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Aufhebung der Satzung kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 11

Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes.

(2) Zu Satzungsänderungen und zur Aufhebung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die angeschlossenen Kirchengemeinden bleiben für die personellen und finanziellen Verpflichtungen des aufgelösten Verbandes gemeinsam verpflichtet.

Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die angeschlossenen Kirchengemeinden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl ihrer jeweiligen Mitglieder verteilt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 17. März 2004 aufgehoben.

Wuppertal, den 28. November 2007

Evangelischer Gemeindeverband
Gemarkte-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. April 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Generalversammlung 2008 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie

793576

Az. 93-71

Düsseldorf, 16. April 2008

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG

am 11. Juni 2008

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

790543

Az. 02-10-11:1501916

Düsseldorf, 3. April 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Neuss-Süd mit dem Beizeichen ein Stern, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

791860

Az. 02-10-11:1502105

Düsseldorf, 8. April 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Geilenkirchen-Hünshoven, Kirchenkreis Jülich, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

PfarrerIn z.A. Wenke Bartholdi am 2. März 2008 in der Kirchengemeinde Werden, Kirchenkreis Essen-Süd.

PfarrerIn z.A. Wiebke Böhnisch am 16. März 2008 in der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

PfarrerIn z.A. Mirjam Haas-Melchior am 16. März 2008 in der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen.

Pfarrer z.A. Ulrich Henschel am 9. März 2008 in der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

PfarrerIn z.A. Simone Pottmann am 9. März 2008 in der Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, Kirchenkreis Essen-Nord.

Prädikantin Jutta Schultz von Dratzig, Kirchengemeinde Plaidt, Kirchenkreis Koblenz, am 13. April 2008.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Oliver Ploch mit Wirkung vom 1. Mai 2008 die 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer Volker Basse mit Wirkung vom 1. Mai 2008 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenberg, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrer Tim Kahlen mit Wirkung vom 1. April 2008 die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Völklingen.

Pfarrer Jörg Eckert mit Wirkung vom 1. April 2008 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Feldkirchen, Kirchenkreis Wied.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Anette Blochwitz (Bodelschwingh-Gymnasium Herchen) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Iris Döring mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Rechtsrätin zur Anstellung.

Matthias Fischer, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Ernst Hartmut Maresch (Viktoriaschule Aachen) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Martina Rütther, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, zur Lehrerin z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Dr. Karl-Wilhelm Schmidt, Viktoriaschule Aachen, zum Studiendirektor i.K.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Sören Asmus mit Ablauf des 31. März 2008.

Pfarrer im Probedienst Wiebke Böhnisch mit Ablauf des 31. März 2008.

Pastor im Sonderdienst Knut Decker mit Ablauf des 31. März 2008.

Pfarrer im Probedienst Michaela Frenz mit Ablauf des 31. März 2008.

Pfarrer im Probedienst Ulrich Henschel mit Ablauf des 14. April 2008.

Pfarrer im Probedienst Markus Heyneck mit Ablauf des 31. März 2008.

Pfarrer im Probedienst Mi-Hwa Kong mit Ablauf des 30. April 2008.

Pfarrer im Probedienst Annette Malzahn-Gathmann mit Ablauf des 9. April 2008.

Pfarrer im Probedienst Sabine-Christiane Rheindorf mit Ablauf des 31. März 2008.

Pfarrer im Probedienst Daniela Scherello mit Ablauf des 31. März 2008.

Pfarrer im Probedienst Heike Schmidt mit Ablauf des 31. März 2008.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Christoph von Derschau, Kirchengemeinde Wesel, mit Wirkung vom 1. Mai 2008.

Forstamtmannt Dieter Frick, Evangelisches Stift St. Annual, mit Wirkung vom 1. November 2007.



*Er wird der Friede sein.
Micha 5,4*

Verstorben ist:

Pfarrerinnen Monika Dorlaß-Müller am 18. April 2008 in Köln, zuletzt Pfarrerin im Kirchenkreis An der Agger, geboren am 2. April 1965 in Waldbröl, ordiniert am 9. Mai 1999 in Köln.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Dabringhausen, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. April 2008 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. April 2008 die 7. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Übach-Palenberg, Kirchenkreis Jülich, ist die 3. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten mit einem Stellenumfang von 100% ab dem 1. März 2008 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg besteht erst seit dem 1. Januar 2007 – nach der Fusion der beiden ev. Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg. Die Kirchengemeinde in der Stadt Übach-Palenberg mit 25.000 Einwohnern ist eine Diasporagemeinde mit 5.400 Gemeindegliedern, vier Predigtstätten und angeschlossenen Gemeindezentren. Die Gemeinde wird bis zur Presbyteriumswahl im Februar 2008 von einem Bevollmächtigtenausschuss geleitet. Veränderungen der Gemeinde- und Gebäudestrukturen und Konzepte sind im Zuge der Fusion für die nahe Zukunft zu entwickeln. Die Gemeinde ist in ihrer Arbeit dem konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Ein Schwerpunkt der Gemeindegarbeit liegt in der offenen und mobilen Jugendarbeit. Die Gemeinde beschäftigt einen Jugendmitarbeiter für die mobile Jugend- und Projektarbeit. Eine zweite Stelle für eine Jugendmitarbeiterin oder einen Jugendmitarbeiter für multikulturelle Jugendarbeit und niedrigschwellige Angebote in der mobilen Jugendarbeit für den Stadtbezirk Boscheln ist zur Besetzung ausgeschrieben. Die Gemeinde ist im Zuge der Fusion offen für neue Wege und Schwerpunkte in der Gemeindegarbeit. Da auch die 1. Pfarrstelle in der Gemeinde gerade neu besetzt wurde, liegt hier eine Chance für einen kreativen Neuanfang,

bei dem auf eine große Zahl verlässlicher ehren- und hauptamtlich Mitarbeitender zu zählen ist. Die Gemeinde ist eingebunden in die Region Geilenkirchen, zu der die Gemeinden Gangelt, Selfkant, Waldfeucht und die Gemeinde Geilenkirchen zählen. Gegenseitige Vertretung, Entlastung und Predigtstättenaustausch in der Region sind eine Selbstverständlichkeit. In der Stadt Übach-Palenberg sind alle Schulformen vorhanden. Dem ehemaligen Kindergarten der Gemeinde, der als Elternverein geführt wird, ist die Gemeinde weiterhin eng verbunden. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder einem geeigneten Haus innerhalb der Gemeinde sind wir gerne behilflich. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Fragen beantwortet gerne Superintendent Pfarrer Jens Sannig, Tel. (0 24 51) 4 14 08. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pulheim (Bezirk Sinnersdorf/Friedenskirche), Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. Oktober 2008 im Dienstumfang von 50 % durch Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Kirchengemeinde (vier Pfarrstellen, davon zwei mit eingeschränktem Dienstumfang) ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Der Predigt-dienst geschieht im Verbund mit den anderen Gemeindebezirken Stommeln und Pulheim. Das Presbyterium wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen aufgeschlossenen Pfarrer, die/der bereit ist, ein generationsübergreifendes Konzept zu verfolgen, eine Gemeindestruktur weiterzuentwickeln, die stark im Ortsleben verwurzelt ist und die in gelebter Ökumene mit der katholischen Pfarrgemeinde verbunden ist. Neben hergebrachten Gottesdienstformen sollen auch neue Formen gepflegt werden. Die Arbeit mit Kindern und Eltern sowie die begonnene Arbeit im Bereich der Erwachsenenbildung sollen fortgeführt werden. Der Gemeinde ist es ein Anliegen, dass die Arbeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden gefördert und die Weiterentwicklung des gesamtgemeindlichen Konzeptes aktiv mitgetragen wird. Der Gemeindebezirk Sinnersdorf verfügt über ein Gemeindezentrum aus dem Jahr 1991. Mit der Pfarrerin/dem Pfarrer arbeiten im Gemeindebezirk eine Gemeindehelferin mit einem Dienstumfang von 50 % und eine Küsterin mit einem Dienstumfang von 50 %. Außerdem ist dem Gemeindebezirk eine Zivildienststelle zugeordnet. Eine Pfarrwohnung wird von der Gemeinde angemietet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 402/403. Für Rückfragen steht der Presbyteriums-vorsitzende, Pfarrer Volker Meiling, unter der Tel. (0 22 38) 92 26 53 zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen (ev. Religionsunterricht am Werner-Heisenberg-Gymnasium, Leverkusen-Lützenkirchen) ist zum 1. August 2008 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit schulpädagogischen Fähigkeiten und Erfahrungen. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II zu erteilen, die Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln, seelsorgliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten, mit den anderen Lehrkräften und mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern auf synodaler Ebene vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Besetzung ist nur mit einer Pfarrerin oder Pfarrer möglich, die bzw. der bereits in einem Pfarr-

dienstverhältnis auf Lebenszeit steht. Der Kirchenkreis ist bei der Wohnungssuche behilflich. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Schmidt-Späing, Tel. (02 14) 8 50 53 70. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen.

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Seelsorge an der JVA Siegburg, mit einem Dienstumfang von 100 % ist zum 1. Juni 2008 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen (befristet für acht Jahre). Die Besetzung ist nur möglich mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer, die/der bereits in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit steht. Die JVA Siegburg hat insgesamt 500 Haftplätze im Jugendstrafvollzug. Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Jugendlichen und deren Angehörigen in Einzelsorge, Gruppenarbeit und Gottesdiensten in Absprache mit der/einer Diakonin. Die vorhandene Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Angehörigenarbeit, den Kontaktgruppen und den katholischen Kollegen ist fortzusetzen. Die Befähigung und Bereitschaft zur konstruktiv kritischen Zusammenarbeit mit den anderen Diensten in der Anstalt und die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden sind für die Arbeit unerlässlich. Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit einer pastoral-psychologischen Seelsorgeausbildung gesucht, die/der die Fähigkeit der Begleitung bei Sinnsuche, Trauerarbeit und der Konfrontation mit Schuld besitzt. Die Kompetenz, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und zu respektieren, wird ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft zur Supervision und Fortbildung. Die Konferenz der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Dienstsitz ist Siegburg. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrer Hans Joachim Corts, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

Stellenausschreibung:

Zum 1. August 2008 werden mehrere Theologinnen und Theologen gesucht, die bereit sind, innerhalb von zwei Jahren ein zweites Fach, welches an berufsbildenden Schulen unterrichtet wird, an einer Universität zu studieren und mit einer (Zwischen-)Prüfung abzuschließen. Innerhalb des oben gesteckten Rahmens ist die Kandidatin oder der Kandidat in der Wahl seines zweiten Faches frei; Schulaufsicht und Schule können Empfehlungen hinsichtlich besonders nachgefragter Fächer geben. Das Studium sollte in enger Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt begonnen werden. Gefordert werden für das Zweitfach mindestens 40 Semesterwochenstunden (entsprechend durchschnittlich zehn Stunden pro Semester). Während dieser zwei Jahre soll ein befristeter Arbeitsvertrag im Beschäftigungsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz mit einem Deputat von maximal zwölf Stunden abgeschlossen werden. Die Bezahlung erfolgt nach den Regeln des TVL. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung ist eine Bewerbung für das Referendariat erforderlich. Im Anschluss an das Referendariat ist – bei guter Eignung – eine Beschäftigung im Schuldienst vorgesehen. Diese kann im Beamtenverhältnis erfolgen, wenn zum Abschluss der Ausbildung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, ansonsten wird ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen. Für weitere Informationen stehen Ihnen für Fragen, die Ihren kirchlichen Status betreffen, Herr KR Pfr. Dr. Lehnert, Tel. (02 11) 45 62-208, für

fachliche Fragen Herr KR Pfr. Pauschert, Tel. (02 11) 45 62-645, und für Fragen der staatlichen Ausbildung Frau LRSD' Braun von der ADD Koblenz, Tel. (02 61) 1 20-27 56) zur Verfügung. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die ADD Außenstelle Koblenz, – Schulaufsicht –, Südallee 15–19, 56068 Koblenz.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Lust auf Jugendkirche?! Die Kirchengemeinde Rheydt sucht zum 1. September 2008 (oder später) eine hauptamtliche Jugendleiterin oder einen hauptamtlichen Jugendleiter mit 38,5 Wochenstunden unbefristet. Wir suchen eine Persönlichkeit, die offen auf junge Menschen zugehen kann, sie zu begleiten vermag und in der Lage ist, sie zum Glauben einzuladen. Die Ordination (Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament in der Ev. Kirche im Rheinland) oder die Bereitschaft dazu, sollte vorhanden sein. Wir wünschen uns den Aufbau einer Jugendkirche (Fortführung der Jugendgottesdienstarbeit, Jugendkultur-, Projektarbeit) in Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden. Zu Ihren Aufgaben gehören ebenfalls die Koordination des Jugendleiterteams, die Schulung der Jugendmitarbeitenden, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem Gemeindezentrum der Innenstadt Rheydts, die Vertretung der Belange der Jugendarbeit nach innen und außen, die Verwaltung des Jugendbüros. Sie bringen mit: Eine biblisch-theologische und/oder eine sozialpädagogische Ausbildung mit mehrjähriger Erfahrung in der christlichen Jugendarbeit, sozialdiakonisches Engagement, Organisationsfähigkeit, Zugehörigkeit zur ev. Kirche, gerne auch Erfahrungen in einer Jugendkirche. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF (neu). Für Rückfragen steht gerne der Jugendpfarrer der Gemeinde bereit, an dessen Adresse Sie bitte auch Ihre Bewerbung bis zum 31. Mai 2008 richten. Evangelische Kirchengemeinde Rheydt – der Jugendpfarrer – D. Denker, Schlossstraße 253, 41238 Mönchengladbach, Tel. (0 21 66) 2 05 18, E-Mail: dietrich.denker@ekir.de.

Die Kirchengemeinde Remagen-Sinzig sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Organistin/einen Organisten, Stellenumfang ca. 30 %. Wir sind eine vielseitige und lebendige Kirchengemeinde an Rhein und Ahr mit zwei Pfarrbezirken und zurzeit vier Predigtstätten. Wir wünschen uns eine Organistin/einen Organisten, die/der Kirchenmusik als musikalische Verkündigung versteht und sich in der traditionellen Kirchenmusik ebenso zu Hause fühlt wie in der jungen geistlichen Musik, Zusammenarbeit mit unserer Kantorei und ihrer Leitung, Zusammenarbeit mit musikalisch engagierten Gemeindegliedern. Zum Aufgabenbereich gehören die Orgelbegleitung unserer Sonn- und Feiertagsgottesdienste, die Begleitung der Samstagabendgottesdienste, Amtshandlungen (Trauungen, gegebenenfalls Trauerfeiern). Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig, Marktstraße 32, 53424 Remagen. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Dr. Petra-Liane Pohl, Vorsitzende des Theologischen Ausschusses und stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 26 42) 4 60 69, oder Pfarrerin Kerstin Lüdke, Tel. (0 26 42) 99 11 80.

Am Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen

in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau ist die Stelle einer Dozentin/eines Dozenten (A 14/15 bzw. entspr. Vergütung nach TVöD) möglichst zum 1. Februar 2009, spätestens zum 1. August 2009 im Rahmen eines auf fünf Jahre (2009 – 2014) befristeten Dienstauftrages (Teildienst in Höhe von 50 %) zu besetzen. Zum Dienstauftrag gehören: kontinuierliche Mitwirkung an der konzeptionellen Arbeit des EFWI, Planung, Gestaltung und Leitung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen im Bereich „Begleitung von Übergängen“ (z. B. „Erwachsen werden“ – Lions Quest; Schule – Berufsausbildung), Planung, Gestaltung und Leitung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen im Bereich „Christliche Präsenz in der Schule“ (insbes. Schulseelsorge), Mitwirkung beim Weiterbildungslehrgang „Evangelische Religion“ (schulartspezifische Themen aus der Didaktik und Methodik des RU), Begleitung und Unterstützung ausgebildeter EFWI-Moderatorinnen und Moderatoren, Gewinnung und Qualifizierung von Moderatorinnen und Moderatoren (gemeinsam mit anderen EFWI-Dozenten), Vorbereitung und Durchführung von Studientagen an Schulen zu Schwerpunktthemen. Erwartet werden: langjährige Erfahrungen als Religionslehrerin/Religionslehrer (Sekundarstufe I und II bzw. BBS) im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Studientagen u. ä. nachgewiesene didaktische Kompetenz in der Arbeit mit Erwachsenen, Bereitschaft, bewährte Elemente des EFWI-Programms (z. B. „Erwachsen werden“) weiterzuführen und inhaltlich wie methodisch weiterzuentwickeln, konstruktive Mitarbeit im Dozentenkollegium und Kooperation mit Partnern des EFWI, strukturelle Kompatibilität der Arbeitsfelder bei Kombination des 50-%-Dienstauftrages mit einer anderen beruflichen Tätigkeit. Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst einer Landeskirche sowie Lehrerinnen und Lehrer im staatlichen oder kirchlichen Schuldienst mit der Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion (Gymnasium oder berufsbildende Schule). Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2008 an die Evangelische Kirche der Pfalz, z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Rainer Schäfer, Domplatz 5, 67346 Speyer, zu richten.

Literaturhinweise:

Johanneskirche Saarbrücken, hg. vom Projekt Johanneskirche, getragen vom Evangelischen Kirchenkreis Saarbrücken u. der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann. Saarbrücken: Verlag St. Johann 2007, 48 S., Abb. ISBN 3-938070-23-4

Die Presbyterialprotokolle der evangelisch-reformierten Gemeinde Sonsbeck von 1717 bis 1770, hg. von Michael Kniერიem. Bonn: Habelt 2008, 319 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 172) ISBN 978-3-7749-3555-6

Vom Niederrhein bis zum Saarland. **Ein Filmporträt der Evangelischen Kirche im Rheinland**, hergestellt im Auftrag des Landeskirchenamtes von der Kilimann TV-Produktion, Essen. Red.: Christian Dräger u.a. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2008. 1 DVD

Andreas Mühlhng: **Caspar Olevian, 1536–1587**. Christ, Kirchenpolitiker und Theologe. Zug (Schweiz): Achius 2008, 153 S. (Studien und Texte zur Bullingerzeit 4) ISBN 978-3-905351-13-2

Tersteegen, Gerhard: Briefe, hg. von Gustav Adolf Benrath unter Mitarbeit von Ulrich Bister u. Klaus vom Orde. Gießen: Brunnen Verl; Göttingen: V & R 2008, 2 Bde. 663 u. 605 S., Abb. (Texte zur Geschichte des Pietismus Abt. V, Gerhard Tersteegen Werke 7) ISBN 978-3-525-55339-8

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003. Mit dem Lebensordnungsgesetz und dem Verfahrensgesetz. Evangelische Kirche im Rheinland. Stand: Mai 2008. Düsseldorf 2008, 84 S.

„... nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist ...“ (Sacharja 4.6). **Partnerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) mit einer afrikanischen Bekennenden Kirche (Evangelische-Lutherische Kirche in der Republik Namibia – ELCRN).** Eine Dokumentation von Klaus Gockel in Zusammenarbeit mit Wilfried Neusel u.a. Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2007, 95 S., Abb.

Tobias v. Boehn: **Inspiriert leiten.** Ein Praxisbuch für Menschen mit Verantwortung, hg. im Auftrag des Amtes für Gemeindeentwicklung u. missionarische Dienste der Evangelischen Kirche im Rheinland. Glashütten im Taunus: C & P Verl. 2007, 168 S., Abb. ISBN 978-3-86770-122-8

Das Buch der Lebenszeichen, Hermann Preßler (Hg.). Abb.: Eno Christmann. Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2007, VIII, 147 S., Abb. ISBN 978-3-87645-177-0 („Lebenszeichen“ ist ein Sendeformat des SR2 KulturRadios)

Angebot:

Die evangelische Kirchengemeinde Kleve verkauft einen Holzaltar. Maße: 240 cm breit, 100 cm tief, 100 cm hoch. Material: Eiche furniert. Preis: 500 Euro (VB). Ebenfalls zu verkaufen sind Antependien für Kanzel und Altar (alle liturgischen Farben) aus der Kaiserswerther Werkstatt. Preis: 250 Euro (VB). Bei Interesse: Evangelische Kirchengemeinde Kleve, Feldmannstege 4, 47533 Kleve, Tel. (0 28 21) 2 33 10.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
